

Zeitschrift: Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz
Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz
Band: 14 (1907)
Heft: 16

Artikel: Zum Kapitel "Hygiene der Schule" [Fortsetzung]
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-530884>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bum Kapitel „Hygiene der Schule“.

(Von Dr. H—r.)

11. Epilepsie und Augenfehler.

Nach Krämpfen verschiedener Art, namentlich auch nach epileptischen, ist öfters das Auftreten des grauen Staars beobachtet worden, ohne daß man sich den Zusammenhang erklären konnte. Umgekehrt kann aber auch die Epilepsie durch gewisse Augenleiden verursacht werden, so kann das Leiden durch heftige Reizung der Sehnerven entstehen. Es wird von einem fünfjährigen Kinde berichtet, das zum ersten Mal von einem Anfall betroffen wurde, nachdem es einige Minuten lang in die Sonne gesehen hatte. Auch das längere Blicken auf schwankende Gegenstände und das Anstarren glänzender Gegenstände wird als Entstehungsursache beschuldigt. Wohl an diese vereinzeltten Beobachtungen anknüpfend, hat Prof. Schön in Leipzig an Epileptischen Augenuntersuchungen vorgenommen, die ein ganz überraschendes Ergebnis geliefert haben und die eine neue Perspektive für die Heilung der Fallsucht eröffnen. Prof. Schön fand nämlich bei zahlreichen Epileptikern Augenfehler, er korrigierte diese Fehler, und es gelang ihm, die Krämpfe entweder ganz zum Stillstand zu bringen, oder sie wenigstens seltener werden zu lassen. Prof. Schön vertritt daher die Ansicht, es sollten die Augenfehler möglichst früh korrigiert werden, ehe es zur Ausbildung der Krämpfe gekommen ist. Diese Untersuchungen sind dem sächsischen Ministerium des Innern so wichtig erschienen, daß es die Ärzte in einem Erlasse darauf aufmerksam machte und dieselben aufforderte, die Kinder nach dem ersten Auftreten des epileptischen Anfalles dem Prof. Schön zuzuführen und dieselben durch ihn untersuchen zu lassen. So beachtenswert diese neuen Forschungen sind, so darf man doch nicht vergessen, daß oft die epileptischen Krämpfe jahrelang auch ohne jede Behandlung pausieren, um dann später wieder aufzutreten. Richtig ist, daß ein Zusammenhang zwischen Epilepsie und Erkrankungen anderer Organe bestehen kann; so hat man nach Entfernung von Ohrpolypen, Nasenwucherungen und kariösen Zähnen die Epilepsie ebenfalls schwinden sehen.

12. Die Fürsorgepflicht der Eltern bei Erkrankungen der Kinder.

Ein uraltes Gebot der Ethik verlangt, daß die Eltern ihren Kindern, da sie sich nicht selbst helfen können, in Erkrankungsfällen die notwendige Hilfe, ärztliche Behandlung u. s. w. angedeihen lassen. Das schreibt in Deutschland auch noch außerdem das bürgerliche Gesetzbuch in seinem § 1627 ausdrücklich vor, der besagt, daß jeder Vater kraft der elterlichen

Gewalt das Recht und die Pflicht habe, für die Person und das Vermögen des Kindes zu sorgen. Unterläßt der Vater z. B. in Deutschland diese Sorge, so kann ihm die Gewalt über sein Kind entzogen und er kann außerdem unter Umständen strafrechtlich wegen fahrlässiger Körperverletzung und Tötung belangt werden. Solche Fälle beschäftigen gar nicht so selten die Gerichte und haben öfters zu Verurteilungen geführt. Ein derartiger Fall, der vor einiger Zeit wieder einmal Gegenstand einer reichsgerichtlichen Entscheidung war, ist von besonderem Interesse. Ein 15jähriges Mädchen war an Kniegelenkentzündung erkrankt und sollte auf Anordnung der Ärzte zwecks Vornahme einer lebensrettenden Operation ins Krankenhaus gebracht werden. Der Vater war damit einverstanden, ließ sich jedoch infolge der flehentlichen Bitten der Erkrankten und seiner Ehefrau davon abhalten, das Vorhaben rechtzeitig auszuführen. Das Kind wurde erst ins Krankenhaus gebracht, als es bereits zu spät war, und es starb daselbst an Blutvergiftung. Die Strafkammer verurteilte daraufhin den Vater wegen fahrlässiger Tötung, das Reichsgericht kam jedoch zu einem Freispruch. Es nahm an, daß es sich im vorliegenden Fall nicht um eine Verletzung der Rechtspflicht durch Vernachlässigung jeder Fürsorge handle, sondern es könnte dem Vater höchstens zum Vorwurf gemacht werden, daß er ungeeignete Maßregeln ergriffen oder es unterlassen hatte, geeignetere zu treffen. Es kommen aber hierbei nicht allein rechtliche, sondern auch ethische Gesichtspunkte in Betracht, Rücksichten des Interesses der Lebensgemeinschaft der Familie, welche dem Gebiete des Seelen- und Gemütslebens angehören. Der Vater handelte demnach nicht pflichtwidrig, weil er zwar für das Wohl des Kindes sorgen wollte, aber aus Beweggründen, die das Sittengesetz billigt, von der Anwendung des Zwanges Abstand nahm. Von der Verletzung der elterlichen Fürsorgepflicht konnte unter diesen Umständen keine Rede sein.



Aus Kantonen.

1. Luzern. Wolhusen. In der Morgenröthe des 8. April starb hier im hohen Alter von 82 Jahren auf seinem Bauerngute Sebel, Ludwig Sigrift, ein Mann, der es wohl verdient, daß ihm auch in unserm „Organ“ einige Zeilen gewidmet werden.

Sigrift entstammte einer angesehenen konservativen Familie. Sein Vater war in der Sonderbundszeit Mitglied der Luzerner Regierung. Ludwig studierte anfänglich bis zur Theologie. Da kam der Sonderbundskrieg; er vertauschte die Feder mit der Waffe, und als Offizier kämpfte er an der Seite seiner bebrängten Glaubensbrüder. Den verfolgten Vater traf er verlassen auf dem Felde und gab ihm seine letzten Wachen zur Flucht.

Nach Beendigung des Krieges kehrte er nicht mehr zu seinen Büchern zurück, sondern gründete sich einen eigenen Herd. Er kaufte das schöne Heimwesen